

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 1999

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 1999

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 84* Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 19. Januar 1999.

Hiermit geben wir die nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde mit Datum vom 19. Januar 1999 geltende Neufassung der Satzung der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt.

Hannover, 2. Juni 1999

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin Schmidt

Präsident

**Satzung
der Evangelischen Schulstiftung
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Präambel

Durch die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten sind auch für das evangelische Schulwesen neue Herausforderungen entstanden. Gründungen und Betrieb von Schulen und Erziehungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft, vor allem in den neuen Ländern, bedürfen der Beratung und Unterstützung.

Um hierzu einen Beitrag zu leisten, wird die

Evangelische Schulstiftung
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gegründet, für deren Arbeit die nachstehende Satzung die Grundlage bilden soll.

§ 1

Name und Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

»Evangelische Schulstiftung
in der Evangelischen Kirche in Deutschland«.

(2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, das evangelische Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Einen besonderen Schwerpunkt bilden hierbei die neuen Länder.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks nimmt die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erarbeitung von pädagogischen Konzepten für evangelische Schulen,
2. Beratung, Koordination und Unterstützung bestehender oder zu gründender evangelischer Schulen in pädagogischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht, wobei kirchliche Partnerschaftsverhältnisse berücksichtigt werden sollen,
3. Übernahme von Aufgaben der Verwaltung für einzelne Schulträger und Schulen aufgrund besonderer Vereinbarung,
4. Unterstützung und Beratung in Haushaltsangelegenheiten sowie Fragen des Bauwesens und des Bauunterhalts.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsorgane

(1) Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§ 4

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.

(2) Dem Stiftungsvorstand gehören an:

1. der/die für Schulfragen zuständige Referent/in des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. bis zu drei vom Stiftungsrat gewählte stimmberechtigte Mitglieder.

Die Amtsdauer der vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl oder Wiederbenennung ist möglich.

Das Mitglied nach Ziffer 1 scheidet aus, wenn es nicht mehr in der Funktion tätig ist, die zu seiner Bestellung geführt hat.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in auf jeweils vier Jahre.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes vertreten, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Der Vorstand ist der Stiftung gegenüber an die Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden.

(2) Der/die Vorsitzende ist befugt, in der Absprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen. Dem Stiftungsvorstand ist hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

Die/der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates. Sie/er ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter der Stiftung.

(3) Der Stiftungsvorstand trifft mit den Trägern von Einrichtungen des evangelischen Schulwesens die notwendigen Vereinbarungen.

(4) Er ist verpflichtet, den Stiftungsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu informieren.

(5) Der Vorstand bestellt einen/e Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in bedient sich für die laufende Verwaltung der Evangelischen Schulstiftung in Bayern. Diese nimmt ihre Aufgaben aufgrund einer Vereinbarung in Auftragsverwaltung wahr.

(6) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 6

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

1. den 13 in der Genehmigungsurkunde des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 6. Dezember 1993 genannten und der Stiftung später beitretenden Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, wobei jede nur durch ein Mitglied vertreten sein kann,
2. ein von der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Schulbünde entsandtes Mitglied,
3. Sitz im Stiftungsrat haben nach einem entsprechenden Beschluß auch diejenigen juristischen und natürlichen Personen, die der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland einen größeren Vermögenswert im Sinne des § 10 dieser Satzung zukommen lassen (mindestens die Hälfte des Grund-

stockvermögens). Diesen Personen kann nach einem entsprechenden Beschluß auch das Stimmrecht verliehen werden.

§ 7

Bildung des Stiftungsrates, Amtszeit

(1) Die Vertreter nach § 6 Ziffer 1 werden jeweils von den Gliedkirchen benannt.

(2) Das Mitglied nach § 6 Ziffer 2 wird von dieser Einrichtung nach ihrer rechtlichen Ordnung entsandt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre¹⁾. Sie können von den entsendenden Institutionen vorzeitig abberufen werden. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er nimmt die Berichte des Stiftungsvorstandes und der Geschäftsführung entgegen.

(2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

1. den Haushaltsplan der Stiftung,
2. die Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres,
3. die Vereinbarung mit der Evangelischen Schulstiftung in Bayern über die Geschäftsführung,
4. die Wahl des Stiftungsvorstandes nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2,
5. die Berufung eines Beirats dem bis zu zehn Fachleute angehören können,
6. Aufgaben, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vom Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat vorgelegt werden,
7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat tagt nicht öffentlich. Der Stiftungsrat ist befugt, zur Beratung ohne Stimmrecht Personen zuzuziehen, die anzuhören zweckdienlich erscheint.

(2) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig – in der Regel schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von dem/von der Vorsitzenden des Stiftungsrates im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – einzuladen. Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben.

¹⁾ Gilt nicht für die Mitglieder des Stiftungsrates, die nur Sitzrecht haben (§ 6 Ziff. 3, Satz 1).

(4) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind (Abs. 3) und mindestens die Hälfte erschienen ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden. Widerspricht ein Mitglied des Stiftungsrates¹⁾ dem Umlaufverfahren, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu setzen.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Kapitalbetrag in Höhe von 250 000 DM (in Worten: zweihundertfünfzigtausend DM), der von den Stiftern nach Maßgabe der Stiftungsurkunde aufgebracht wird. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftung erhöht werden. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

§ 11

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die von diesen nicht zur Verstärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
3. aus eigenen Einnahmen (z. B. Beiträgen, Gebühren, Zinsen u. ä.).

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 12

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftungsaufsicht wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgeübt.

(2) Der Stiftungsrat beschließt, welcher Einrichtung die Rechnungsprüfung der Stiftung übertragen wird.

§ 13

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderungen,
Umwandlung und Aufhebung der Stiftung,
Vermögensanfall

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die über die Sat-

zungsänderungen selbst entscheidet, bei Anträgen auf Umwandlung und Aufhebung die Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 15) einholt.

Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn vorher die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter der Stiftung geregelt sind. Außerdem bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Das bei Aufhebung oder Auflösung nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen der Stiftung fällt an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es für Zwecke des evangelischen Schulwesens verwenden soll.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Nr. 85* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Anpassung der Versorgungstabelle –.

Vom 29. April 1999.

Gemäß § 20 Abs. 5 OKAV (ABl. EKD 1997 S. 104) sind die Werte der Versorgungstabelle, nach denen sich die Leistungen aus der kirchlichen Altersversorgung richten, zum Zeitpunkt allgemeiner Rentenerhöhungen anzupassen.

Ab dem 1. Juli 1999 gilt folgende Versorgungstabelle:

Ver-sorgungs-stufe	Ver-gütungs-gruppe	Gesamt-versorgungs-stufenwert	höchste Gesamt-versorgung
I	X-IX a	2.053,14 DM	1.539,86 DM
II	VIII-VII	2.292,19 DM	1.719,14 DM
III	VIb-IV b	2.632,54 DM	1.974,41 DM
IV	IV a-II a	3.674,39 DM	2.755,80 DM
V	Ib-I	4.555,17 DM	3.416,38 DM

Es wird darauf hingewiesen, daß die Rentenerhöhung ab 1. Juli 1999 um 2,79 % in den neuen Bundesländern gemäß § 20 Abs. 2 OKAV eine entsprechende Erhöhung der der Berechnung der kirchlichen Altersversorgung zugrundeliegenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich zieht.

H a n n o v e r, den 29. April 1999

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

¹⁾ Gilt nicht für die Mitglieder des Stiftungsrates, die nur Sitzrecht haben (§ 6 Ziff. 3, Satz 1).

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 86* **Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1. Juli 1998 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.**

Vom 1. April 1999.

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung -

UKV) vom 1. Juli 1998 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. April 1999

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Klassohn

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 87 **Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.**

Vom 26. Februar 1999. (KABl. S. 30 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Pfarrer« die Worte »in einem Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag« eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
»Das Grundgehalt von Pfarrern in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag bemißt sich nach der Besoldungsgruppe A 13.«
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
»(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden,

sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einem verheirateten Pfarrer nur, wenn der Pfarrer nachweist, daß die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.«

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Darin kann auch bestimmt werden, daß für die Ausführung der Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.«

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Februar 1999 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

Nr. 88 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz).

Vom 26. Februar 1999. (KABl. S. 31 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kirchliche Archive und ihre Aufgaben
- § 4 Verwahrung, Sicherung und Erschließung
- § 5 Benutzung durch die abgebende Stelle
- § 6 Benutzung durch Dritte
- § 7 Schutzfristen
- § 8 Einschränkung und Versagung der Benutzung
- § 9 Rechtsansprüche betroffener Personen

II. Archiv der Gliedkirche, Landeskirchliches Archiv

- § 10 Aufgaben und Befugnisse des Archivs der Gliedkirche
- § 11 Anbietung, Bewertung und Übernahme

III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände

- § 12 Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände

IV. Schlußvorschriften

- § 13 Regelungsbefugnisse
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Konföderation und ihre Einrichtungen sowie für die beteiligten Kirchen und für diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit die zuständigen Organe die Übernahme dieses Kirchengesetzes beschlossen haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind,
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Depositata).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

§ 3

Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Verträge sind schriftlich abzufassen. Genehmigungsbefugnisse nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archiv bleiben davon unberührt.

(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instandzusetzen und zu erhalten,
3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

§ 4

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt

der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

§ 5

Benutzung durch die abgebende Stelle

Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die als Archivgut übernommenen Unterlagen jederzeit zu benutzen. Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

§ 6

Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung (§ 13).

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfaßt oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung (§ 13).

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen durch Dritte benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht

bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Personen, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod der überlebende Ehegatte und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern der betroffenen Person in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zuläßt.

(8) Vor Ablauf der Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigung nach den Absätzen 4 und 7 sowie für die Verlängerung der Schutzfristen nach Absatz 10 ist das Archiv der Gliedkirche.

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß den Kirchen der Konföderation, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer sonstigen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.

§ 9

Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Wird auf Grund besonderer Rechtsvorschriften eine nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen verlangt, so ist nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt zu verfahren: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, daß die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u. ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigefügt wird. An Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Abs. 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, daß dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird. Nach dem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 7 Nr. 1 zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und für Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

II. Archiv der Gliedkirche,
Landeskirchliches Archiv

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Archivs
der Gliedkirche

(1) Das Archiv der Gliedkirche ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Gliedkirche (gliedkirchliche Stellen) zuständig.

(2) Das Archiv der Gliedkirche berät die gliedkirchlichen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung der Unterlagen.

(3) Das Archiv der Gliedkirche nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarisches Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Archiv der Gliedkirche wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Das Archiv der Gliedkirche führt die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Gliedkirche. Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Beauftragten des Archivs der Gliedkirche berechtigt, die kirchlichen Archive (§ 1) zu überprüfen.

(6) Das Archiv der Gliedkirche nimmt die Aufgabe der Archivpflege der Gliedkirche wahr. Zur Unterstützung der Fachaufsicht können Archivpfleger und Archivpflegerinnen bestellt werden. Näheres regelt eine Archivpflegeordnung (§ 13).

§ 11

Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Die gliedkirchlichen Stellen haben dem Archiv ihrer Gliedkirche alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Archiv der Gliedkirche abzusprechen.

(4) Die anbietungspflichtigen Stellen haben dem Archiv der Gliedkirche auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Archiv der Gliedkirche ist von der anbietungspflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Archiv der Gliedkirche entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Archivs der Gliedkirche nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(7) Die Bestimmungen über das Anbieten, Bewerten und Übernehmen gelten auch für alle Informations- und Datenträger mit personenbezogenen Daten einschließlich derer, die gesperrt sind oder nach einer Rechtsvorschrift hätten gelöscht werden müssen oder können oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(8) Das Archiv der Gliedkirche kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

(9) In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg findet ein Anbieten und eine Übernahme nicht statt. Die Kassation geschieht nach der jeweils geltenden Kassationsordnung. Die Fachaufsicht und die Archivpflege über die Archive wird durch den Oberkirchenrat gewährleistet.

III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände

§ 12

Archive der Kirchengemeinden,
Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise,
Propsteien und Synodalverbände

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben ihrem Archiv Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.

(2) Die Bestimmungen über das Anbieten, Bewerten und Übernehmen gelten auch für die Informations- und Datenträger mit personenbezogenen Daten einschließlich derer, die gesperrt sind, die nach einer Rechtsvorschrift hätten gelöscht werden müssen oder können oder die besonderen Genehmigungsvorschriften unterliegen. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(3) Die Archive der Gliedkirchen entscheiden über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Archivs der Gliedkirche nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(4) Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Archiv der Gliedkirche. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Archiv der Gliedkirche oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(5) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung der jeweiligen obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde nach den allgemeinen Vorschriften; das Archiv der beteiligten Kirche ist dazu zu hören.

(6) Bei Gefahr im Verzug für das Archiv kann die jeweilige oberste kirchliche Aufsichtsbehörde die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Archiv der Gliedkirche gilt hierzu als beauftragt.

Im übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg keine Anwendung.

IV. Schlußvorschriften

§ 13

Regelungsbefugnisse

Der Rat der Konföderation und die zuständigen Organe der Gliedkirchen können Näheres durch Verordnung regeln, insbesondere

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichem Schriftgut (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung),
4. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutze des kirchlichen Archivgutes vom 10. Dezember 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 149) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 19. Februar 1999 ausgefertigt.

W o l f e n b ü t t e l, den 26. Februar 1999

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

K r a u s e

Vorsitzender

Nr. 89 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände.

Vom 26. Februar 1999. (KABl. S. 60 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993, S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetz-

zes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 30. Oktober 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

»Die Kirchenvorsteher (Kirchenverordneten, Kirchenältesten) – im folgenden als ›Kirchenvorsteher‹ bezeichnet – sind jeweils im Juni einzuführen. Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Bildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.«
2. In § 9 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Worte »anstehende Wahl« ersetzt durch das Wort »Wahlperiode«.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Kirchenvorstand kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.«
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »der obersten Kirchenbehörde (§ 46)« durch die Worte »des Kirchenkreisvorstandes« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »jedermann« durch die Worte »jedes Kirchenmitglied« ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten »ihren Wohnsitz haben« die Worte »oder nach § 11 Abs. 4 zugelassen sind« eingefügt.
7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

»(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.«

8. In § 27 werden die Worte »nach Beendigung der Wahlhandlung« in Abs. 2 gestrichen und stattdessen in Absatz 5 Satz 1 hinter dem Wort »werden« neu eingefügt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort »dem« durch die Worte »der obersten Dienstbehörde über den« ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. März 1999,
2. in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Februar 1999 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 90 **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum MVG-Anwendungsgesetz zur Anpassung von Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts der EKD und der EKIBB an die Verhältnisse im Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg vom 11. November 1994.**

Vom 19. Februar 1999. (KABl. S. 47)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 5 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AnwG) vom 20. November 1993 (KABl. S. 251), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes vom 14. November 1998 (KABl. 1999 S. 29), im Einvernehmen mit der Diakonischen Kon-

ferenz des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk e.V. – die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Inkrafttreten von Änderungen des MVG EKD

Die mit dem Ersten Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1996 und aufgrund des Inkraftsetzungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. November 1997 (KABl. S. 213) am 1. Januar 1998 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Kraft getretenen Änderungen des MVG gelten unbeschadet der sich aus dem MVG-Anwendungsgesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 20. November 1993 in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 14. November 1998 (KABl.

1999 S. 29) und der sich aus den Vorschriften der Rechtsverordnung zu dem MVG-Anwendungsgesetz ergebenden Abweichungen mit Wirkung vom 1. März 1999 auch für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk e.V. – und diejenigen seiner Mitglieder, die nicht bereits als Körperschaften der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg deren Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 2

Änderung von Vorschriften der Rechtsverordnung vom 11. November 1994

Die Rechtsverordnung zum MVG-Anwendungsgesetz zur Anpassung von Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg an die Verhältnisse im Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 bis 13 wird die Kurzbezeichnung »MVG« ersetzt durch die Kurzbezeichnung »MVG EKD«. Gleichzeitig werden in § 2 Satz 2 die bisherigen Wörter »der EKD« gestrichen.
2. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

(Zu § 8 a MVG-AnwG und § 16 Abs. 1 Buchst. a MVG EKD – Nachwahl zur Mitarbeitervertretung)

(1) Im Falle des § 16 Abs. 1 Buchst. a MVG EKD wird anstelle einer Neuwahl der Mitarbeitervertretung eine Nachwahl durchgeführt.

(2) § 16 Abs. 2 MVG EKD gilt für die Nachwahl entsprechend.«

3. In den §§ 4 und 5 wird die Paragraphenangabe in der eingeklammerten Überschrift ergänzt durch den Zusatz »MVG EKD«.
4. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

»§ 5 a

(Zu § 41 MVG EKD – eingeschränkte Mitbestimmung)

§ 41 MVG EKD gilt entsprechend in den zusätzlichen Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten gemäß § 6 dieser Rechtsverordnung.«

5. § 12 wird gestrichen.

Artikel 3

Übergangsregelung zu Artikel 2 Nr. 5 der Rechtsverordnung

Soweit bei Inkrafttreten von Artikel 2 Nr. 5 (Aufhebung von Artikel 1 § 12 der Rechtsverordnung vom 11. November 1994) Verfahren wegen Anfechtung von Entscheidungen der Schiedsstelle vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg anhängig sind, bleibt dieses bis zum Abschluß des Verfahrens weiter zuständig.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1999

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Nr. 91 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 16. November 1996.

Vom 17. April 1999. (KABl. S. 82)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 6 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 16. November 1996 (KABl. 1997 S. 3) geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1997 (KABl. S. 221), erhält folgende Fassung:

»Wenn bei einer Vereinigung von Kirchenkreisen bis zur Entscheidung über die Vereinigung kein Einvernehmen der Beteiligten über die Zuordnung des vereinigten Kirchenkreises zu einem regionalen Kirchlichen Verwaltungsamt erzielt worden ist, entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der bisherigen Kirchenkreise; mit dem Wirksamwerden der Entscheidung der Kirchenleitung entfallen die bisherigen entgegenstehenden Zuordnungen der Kirchenkreise zu regionalen Kirchlichen Verwaltungsämtern.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1999

Präses

Anneliese K a m i n s k i

Nr. 92 Rechtsverordnung über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 9. April 1999. (KABl. S. 84)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. Mai 1996 (KABl. S. 112) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Präambel

Die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg steht in der Tradition der Evangelischen Frauenhilfe, deren Provinzialverbände Berlin 1899 und Brandenburg 1902 gegründet wurden. Die Frauen- und Familienarbeit nimmt ihre Arbeit für und mit Frauen und Familien in deren jeweiligen Lebensbezügen wahr. Sie weiß sich dabei an das Evangelium von Jesus Christus gebunden und von der Verheißung dieses Evangeliums getragen. In der Auslegung der Bibel werden Auftrag und Herausforderung für Gegenwart und Zukunft entdeckt. Die Frauen- und Familienarbeit bringt dabei die biblischen Traditionen, die Frauen als Befreiung erfahren können, besonders zur Geltung. Die Frauen- und Familienarbeit arbei-

tet mit anderen Werken und Verbänden zusammen und sieht sich der ökumenischen Bewegung verbunden. Sie setzt sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein.

§ 1

(1) Die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, das seine Arbeit im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführt.

(2) Das Werk führt den Namen »Evangelische Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg«.

(3) Es hat seinen Sitz in Potsdam und unterhält dort eine Geschäftsstelle. In Berlin besteht eine Nebengeschäftsstelle für die Arbeit im Sprengel Berlin.

(4) Das Werk ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland.

§ 2

Die Frauen- und Familienarbeit hat insbesondere die Aufgaben:

1. Kirchengemeinden in ihrem Dienst an Frauen und Familien zu fördern,
2. mitzuhelfen, Frauen und Familien in ihrem Glauben zu stärken,
3. Frauen in ihren Lebensbezügen zu begleiten,
4. Frauen und Männer zu ermutigen, gemeinsam Verantwortung für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder zu übernehmen,
5. Hilfestellung beim Zusammenleben der Generationen zu geben,
6. Frauen und Familien in Konflikt- und Notsituationen zu beraten und bei Lösungen zu begleiten,
7. Frauen zur Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen,
8. die Interessen von Frauen und Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten,
9. den Dialog mit Christinnen und Christen anderer Konfessionen, mit Menschen anderer Religionen und mit Konfessionslosen zu fördern,
10. ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche zu stärken und zu fördern.

§ 3

(1) In den Sprengeln Neuruppin und Cottbus werden mindestens einmal im Jahr alle nach Artikel 62 der Grundordnung bestellten kreiskirchlichen Beauftragten für die Frauen- und Familienarbeit und alle an der Frauen- und Familienarbeit interessierten Frauen und Männer von der geschäftsführenden Pfarrerin der Frauen- und Familienarbeit und der in der Geschäftsstelle für den jeweiligen Sprengel zuständigen Referentin eingeladen.

(2) Im Sprengel Berlin wird ein Beirat aus allen nach Artikel 62 der Grundordnung bestellten kreiskirchlichen Beauftragten für die Frauen- und Familienarbeit gebildet. Zu den Treffen des Beirats, die in der Regel einmal im Monat stattfinden, lädt die geschäftsführende Pfarrerin in Abstimmung mit dem Beirat ein. Sie kann diese Aufgabe an die in der Geschäftsstelle für den Sprengel Berlin zuständige Referentin delegieren.

(3) Die Sprengelkonvente nach Absatz 1 und der Beirat nach Absatz 2 dienen insbesondere dem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Planung und Vorbereitung von gemeinsamen Projekten im Sprengel.

§ 4

(1) Die Leitung der Frauen- und Familienarbeit wird durch den Leitungskreis wahrgenommen.

(2) Dem Leitungskreis gehören an:

1. je drei Vertreterinnen und Vertreter aus den Sprengeln Neuruppin und Cottbus,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Sprengel Berlin,
3. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Krankenhauses für Geriatrie,
5. die geschäftsführende Pfarrerin sowie ihre Stellvertreterin.

Die Referentinnen, eine Vertreterin der Schwesternschaft der Frauenhilfe der Evangelischen Kirche der Union sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Leitungskreis beruft die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2. Die Sprengelkonvente gemäß § 3 Abs. 1 und der Beirat gemäß § 3 Abs. 2 können Vorschläge machen.

(4) Die Amtszeit des Leitungskreises beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4 vor Ablauf der Amtszeit aus dem Leitungskreis aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl bzw. Nachbenennung statt.

§ 5

Der Leitungskreis ist für die gesamte Arbeit der Frauen- und Familienarbeit und der Geschäftsstelle verantwortlich. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er legt die Richtlinien für die Arbeit fest.
2. Er stellt den Entwurf für den Haushaltsplan auf.
3. Er wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Einstellung der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.
4. Er kann der Kirchenleitung Vorschläge für die Berufung der geschäftsführenden Pfarrerin machen.
5. Er bestimmt aus dem Kreis der Referentinnen eine Stellvertreterin für die geschäftsführende Pfarrerin.
6. Er berichtet auf Wunsch der Kirchenleitung über die Arbeit des Werkes.

§ 6

(1) Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Von diesen beiden Personen soll eine aus den Sprengeln Neuruppin oder Cottbus und eine aus dem Sprengel Berlin stammen.

(2) Der Leitungskreis tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einladungen dazu ergehen schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Zu außerordentlichen Leitungskreissitzungen muß auch ohne Einhaltung der Einladungsfrist nach Absatz 2

Satz 2 eingeladen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht.

(4) Für Abstimmungen und Wahlen findet Artikel 23 Nr. 3 bis 5 der Grundordnung entsprechende Anwendung.

(5) Der Leitungskreis bildet aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuß, der aus der geschäftsführenden Pfarrerin, ihrer Stellvertreterin, der Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Leitungskreises besteht. Den Vorsitz führt die geschäftsführende Pfarrerin.

(6) Der Arbeitsausschuß berät die geschäftsführende Pfarrerin, sorgt für die Umsetzung der vom Leitungskreis gefaßten Beschlüsse und bereitet die Sitzungen des Leitungskreises vor. Der Leitungskreis kann dem Arbeitsausschuß weitere Aufgaben übertragen. Das Nähere regelt der Leitungskreis in einer Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Die geschäftsführende Pfarrerin wird von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die geschäftsführende Pfarrerin ist insbesondere verantwortlich für:

1. die geistliche Arbeit der Evangelischen Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg und den Dienst der Wortverkündigung innerhalb des Werkes,
2. die Leitung der Geschäftsstelle,
3. die laufende Wirtschaftsführung,
4. die Vertretung des Werkes nach außen,
5. die Öffentlichkeitsarbeit,
6. die Pflege der Verbindung zum Evangelischen Krankenhaus für Geriatrie.

(3) Die geschäftsführende Pfarrerin ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkes.

§ 8

(1) Für die einzelnen Arbeitsbereiche der Frauen- und Familienarbeit werden im Rahmen des Stellenplans Referentinnen angestellt.

(2) Die Referentinnen kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Pfarrerin regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen.

(3) Sie verantworten ihre Arbeit gegenüber dem Leitungskreis und der geschäftsführenden Pfarrerin.

§ 9

Das Vermögen der Evangelischen Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg ist Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, das auch nach dauernder Einstellung der Tätigkeit der Frauen- und Familienarbeit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist. Dabei sollen insbesondere Zwecke der kirchlichen Frauen- und Familienarbeit berücksichtigt werden.

§ 10

(1) Die Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Frauenhilfe) vom 9. September 1983 und die Arbeitsordnung der Frauenarbeit im Evangelischen Bildungswerk Berlin vom 17. Mai 1983 (KABl. S. 49) werden aufgehoben.

(2) Der Leitungskreis, der nach der Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Frauenhilfe) vom 9. September 1983 gebildet worden ist, beruft die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 und bleibt bestehen, bis sich ein neuer Leitungskreis nach dieser Rechtsverordnung konstituiert.

(3) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 9. April 1999

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 93 Kirchengesetz über die Ordnung des Gottesdienstes.

Vom 21. März 1999. (KABl. S. 12)

§ 1

Das von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene »Evangelische Gottesdienstbuch« wird unter Berücksichtigung der in § 2 aufgeführten näheren Bestimmung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angenommen.

§ 2

(1) Als Proprium bleibt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs weiterhin der Buß- und Betttag vor der Ernte (1. Sonntag nach Johannis) erhalten. Er wird entweder mit den im Kirchlichen Amtsblatt 1981 S. 22 veröffentlichten Texten oder mit dem Proprium »Bitte um das

tägliche Brot« (Evangelisches Gottesdienstbuch S. 472 ff.) begangen.

(2) Für den Gebrauch des »Evangelischen Gottesdienstbuches« kann der Oberkirchenrat Richtlinien erlassen.

§ 3

Der Zeitpunkt für die Einführung des »Evangelischen Gottesdienstbuches« ist der 1. Advent 1999.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt zum 28. November 1999 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (KABl. 1956 S. 1) und das Erste Kirchengesetz vom 24. Juni 1957 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (KABl. S. 73).

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 6. April 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Nr. 94 Kirchengesetz über die Siegelführung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Siegelgesetz).

Vom 21. März 1999. (KABl. S. 13)

§ 1

Grundsatz

In der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

§ 2

Siegelführung

(1) Zur Führung eines Siegels berechtigt sind die Landeskirche, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, örtlichen Kirchen, ihre kirchlichen Gerichte und Stiftungen sowie sonstige kirchliche Zusammenschlüsse, soweit diese die Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

(2) Jeder zur Führung eines Siegels Berechtigte kann ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift führen.

§ 3

Gestaltung der Kirchensiegel

(1) Das Kirchensiegel besteht aus einer äußeren Umrandung, der Siegelumschrift, einem Siegelbild und bei Vor-

handensein mehrerer Siegel aus mindestens einem Beizeichen.

(2) Sofern sich auf Grund des Herkommens eine andere Gestaltung des Kirchensiegels ergibt, kann dieses weiterverwendet werden.

§ 4

Regelungsbefugnisse

Die Kirchenleitung hat Näheres durch Ausführungsbestimmungen zu regeln, insbesondere Vorschriften zu erlassen über:

1. die Übertragung der Siegelberechtigung,
2. die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung),
3. den Geltungsbereich des Kirchensiegels,
4. die Verwendung des Kirchensiegels,
5. die Beweiskraft des Kirchensiegels,
6. die Gestaltung des Kirchensiegels,
7. die Grundsätze über die Einführung eines neuen und die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels,
8. die Aufbewahrung eines Kirchensiegels,
9. die Außerkraftsetzung eines Kirchensiegels und
10. das Verzeichnis der verwendeten Kirchensiegel.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 6. April 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 95 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 9. Februar 1999. (GVBl. S. 94)

Die Kirchenleitung hat die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Regelung der Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 9. Februar 1993 (GVBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt angefügt:

»(4) Die Durchführung der gem. § 6 Abs. 2 Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz i. d. F. des Kirchengesetzes

vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 53) möglichen berufs begleitenden Ausbildung mit dem Ziel der Ordination in das Ehrenamt orientiert sich an den in dieser Rechtsverordnung (§§ 1 und 2) festgelegten Grundsätzen und Zielen des Vorbereitungsdienstes. Dabei ist das besondere Ziel der späteren ehrenamtlichen Arbeit innerhalb und außerhalb der klassischen pastoralen Arbeitsfelder zu berücksichtigen.

(5) Der Ausbildungsausschuß der Kirchenleitung entscheidet über das besondere Ausbildungsverhältnis nach § 6 Abs. 2 Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz. Dafür werden gesonderte Richtlinien erlassen. Die Ausbildung ist, in Anlehnung an den regulären Vorbereitungsdienst, nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

1. Voraussetzung für die Zulassung ist
 - a) die Absolvierung der Ersten Theologischen Prüfung,
 - b) eine regelmäßige Berufstätigkeit, einschließlich der häuslichen Familienarbeit (Kindererziehung), sowie

c) ein Lebensalter, das den Abschluß der Ausbildung innerhalb der im Pfarrergesetz und im Pastorenausbildungsgesetz festgelegten Grenzen erwarten läßt.

Über besonders begründete Ausnahmen zu b) und c) entscheidet der Ausbildungsausschuß.

2. Auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin des Predigerseminars legt der Beirat einen Ausbildungsplan fest, der den besonderen Bedingungen berufsbegleitenden Lernens angepaßt ist. Ein Schulvikariat findet nicht statt.
3. Die Auszubildenden erhalten keine Ausbildungsvergütung. Ihre dienst- und versicherungsrechtliche Stellung ist in Anlehnung an die Regelungen bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gestalten. Dem Antrag auf Aufnahme in das berufsbegleitende Ausbildungsverhältnis ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.

4. Die berufsbegleitende Ausbildung kann frühestens nach drei Jahren abgeschlossen werden und soll fünf Jahre nicht überschreiten. Die abschließende Prüfung findet nach Maßgabe der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche statt. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsplanes kann auf einzelne der dort vorgeschriebenen Prüfungsleistungen verzichtet werden. Die Lehrprobe findet nicht statt.«

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. Februar 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl-Ludwig Kohlwaige

Bischof

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 96 Notenaustausch zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)*).

Vom 31. August 1998. (GVBl. Bd. 17 S. 181)

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

– Staatskanzlei –

In Anerkennung der Fortgeltung historischer Verpflichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Evangelisch-reformierten Kirche in Mecklenburg, Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), eingedenk der Bedeutung der Evangelisch-reformierten Kirche in Bützow und unter besonderer Bezugnahme auf den Notenaustausch zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-reformierten Kirche (Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 6. September 1995, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 942), haben der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie als Bevollmächtigter der Kirchenleitung der Präsident und der Landessuperintendent der Evangelisch-reformierten Kirche einen bestätigenden Briefwechsel vereinbart:

Evangelisch-reformierte Kirche
Synodalrat
Postfach 13 80
26763 Leer

30. Juli 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Mecklenburg teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Die Evangelisch-reformierte Kirche wird im Hinblick auf die Artikel 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 18, 19, 20, 21, 24 grundsätzlich so gestellt und behandelt wie die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche in dem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche – Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V. S. 560).
2. An den nach Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages vom 20. Januar 1994 vereinbarten regelmäßigen Begegnungen zwischen der Landesregierung und den Kirchenleitungen wird die Evangelisch-reformierte Kirche nur teilnehmen, wenn ausdrücklich Angelegenheiten der Evangelisch-reformierten Kirche in Mecklenburg zu besprechen sind. In allen übrigen Fällen fühlt die Evangelisch-reformierte Kirche sich durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche vertreten.

Die Landesregierung hat keine Bedenken, wenn die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche sich mit der Evangelisch-reformierten Kirche vor den Gesprächen über die Gesprächsgegenstände abstimmen und sich nach den Gesprächen über die Ergebnisse unterrichten.

Der nach Artikel 2 Abs. 3 des Vertrages vom 20. Januar 1994 am Sitz der Landesregierung zu bestellende Beauftragte vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse auch die Evangelisch-reformierte Kirche.

3. Die Evangelisch-reformierte Kirche teilt der Landesregierung Personalveränderungen in der Kirchenleitung mit (Artikel 3 des Güstrower Vertrages).

*) Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1998 S. 1134.

4. Von den Regelungen des Artikels 4 des Vertrages vom 20. Januar 1994 ist die Evangelisch-reformierte Kirche nicht betroffen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keine Bedenken, wenn die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder die Pommersche Evangelische Kirche im Einzelfall die Evangelisch-reformierte Kirche in Angelegenheiten nach Artikel 4 des Vertrages vom 20. Januar 1994 beteiligt.
5. Die Artikel 12 bis 15 des Vertrages vom 20. Januar 1994 sind auf die Evangelisch-reformierte Kirche nicht anwendbar. Es gilt insoweit die durch Notenaustausch zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-reformierten Kirche (Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 6. September 1995, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 942) getroffene Regelung.
6. Die Kirche und Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und Kirchgeld zu erheben. Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gilt der Zuschlagsatz, auf den sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche verständigt haben. Die Kirchensteuerordnungen, die Kirchensteuerbeschlüsse, ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Steuerbestimmungen versagt werden. Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, wenn sie den Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen. Eine gesonderte Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern der Evangelisch-reformierten Kirche ist mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden und kann derzeit nicht durchgeführt werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern begrüßt deshalb den Entschluß der Evangelisch-reformierten Kirche, eine innerkirchliche Finanzverrechnung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs vorzunehmen. Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

Die Entschädigung des Landes für die Verwaltung der Kirchensteuer entspricht derjenigen, die mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vereinbart wurde. Die Finanzämter geben den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte. Dabei ist dem Datenschutz Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf Artikel 18 wird auf die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-reformierten Kirche über das Meldewesen Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Berndt Seite

Herrn
Ministerpräsidenten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
die Ev.-ref. Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), zu der die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg gehört, ist dankbar und erfreut, daß zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Kirche Einvernehmen über Anwendung von Regelungen, die den Vereinbarungen des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V. S. 560) entsprechen, hergestellt ist. Die Kirche erklärt sich mit dem Inhalt des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten, Dr. Berndt Seite, vom 30. Juli 1998 einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
L e e r, den 19. August 1998

P a g e n s t e c h e r
Präsident

H e r r e n b r ü c k
Landessuperintendent

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 97 Kirchengesetz über die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Erstattung von Auslagen und Verdienstaufschlag an die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Synodalauslagengesetz).

Vom 27. April 1999. (ABl. S. A 86)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, ihres tatsächlich entstandenen notwendigen Verdienstaufschlages sowie Anspruch auf die Gewährung von Reisekostenvergütung nach der Reise-

kostenverordnung der Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode ist darüber hinaus zur Abgeltung ihrer oder seiner durch dieses Amt entstehenden Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Kirchenleitung fest.

§ 3

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Erstattung von Ver-

dienstausfall an die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. November 1994 außer Kraft.

D r e s d e n , am 27. April 1999

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens**

K r e ß

**Nr. 98 Kirchengesetz zur Regelung der zweiten
allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertre-
tungen und zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz.**

Vom 27. April 1999. (ABl. S. A 87)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur Regelung der zweiten allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141) in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Ergänzung und Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 20. November 1997 (ABl. S. A 239) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 des Zweiten Kirchengesetzes zur Ergänzung und Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertre-

tungsgesetz vom 20. November 1997 (ABl. S. A 239) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Abweichend von § 15 i.V.m. § 66 WG wird die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die zweite allgemeine Amtszeit um ein Jahr auf drei Jahre verkürzt.

(2) Die dritten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen finden im Jahre 2002 statt.

§ 3

§ 3 des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird vorangestellt: »(1)«.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) In Schwesterkirchverhältnissen ist für deren Dienststellen eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden.«

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

D r e s d e n , am 27. April 1999

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens**

K r e ß

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 99 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –).

Vom 13. November 1998. (KABl. S. 73)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69), geändert am 14./23. September 1994 (KABl. 1994 S. 222), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1999 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchst. a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt. Sind Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz/EStG zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a, Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff., Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – S 2447-11-V B 6 –, Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S 2447 A-442 –, Niedersächsisches Finanzministerium S 2447 – 8-23 –) gelten für 1999 fort.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

B i e l e f e l d , den 17. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Manfred S o r g

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche der Union

– Kirchenkanzlei –

Mitteilung über Personalangelegenheiten

Pfarrer Dr. Reinhard K ä h l e r wird mit Wirkung vom 1. Juli 1999 für die Dauer von sechs Jahren zum Dozenten des Predigerseminars beim Domstift zu Brandenburg an der Havel in ein Dienstverhältnis auf Zeit gemäß § 101 PfdG berufen.

Berlin, den 26. April 1999

Die Kirchenkanzlei

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung

Hiermit geben wir zur Kenntnis, daß der Pastor Kai B u g d a h n auf seinen Antrag unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung mit Wirkung vom 15. Mai 1999 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden ist.

Kiel, den 10. Mai 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 84* Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 19. Januar 1999. 229
- Nr. 85* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Anpassung der Versorgungstabelle –. Vom 29. April 1999. 231

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 86* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1. Juli 1998 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 1. April 1999. 232

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 87 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 26. Februar 1999. (KABl. S. 30 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 232
- Nr. 88 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz). Vom 26. Februar 1999. (KABl. S. 31 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 233
- Nr. 89 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände. Vom 26. Februar 1999. (KABl. S. 60 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 236

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 90 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum MVG-Anwendungsgesetz zur Anpassung von Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts der EKD und der EKIBB an die Verhältnisse im Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg vom 11. November 1994. Vom 19. Februar 1999. (KABl. S. 47) 237

- Nr. 91 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 16. November 1996. Vom 17. April 1999. (KABl. S. 82) 238
- Nr. 92 Rechtsverordnung über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 9. April 1999. (KABl. S. 84) 238

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 93 Kirchengesetz über die Ordnung des Gottesdienstes. Vom 21. März 1999. (KABl. S. 12) 240
- Nr. 94 Kirchengesetz über die Siegelführung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Siegelgesetz). Vom 21. März 1999. (KABl. S. 13) 241

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 95 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 9. Februar 1999. (GVBl. S. 94) 241

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 96 Notenaustausch zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 31. August 1998. (GVBl. Bd. 17 S. 181) 242

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 97 Kirchengesetz über die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Erstattung von Auslagen und Verdienstausschlag an die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Synodalauslagengesetz). Vom 27. April 1999. (ABl. S. A 86) 243

- Nr. 98 Kirchengesetz zur Regelung der zweiten allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen und zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz. Vom 27. April 1999. (ABl. S. A 87) 244
Evangelische Kirche von Westfalen
- Nr. 99 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –). Vom 13. November 1998. (KABl. S. 73) ... 244

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Personalnachrichten 245

Dieses Amtsblatt enthält die Beilage »Kostensenkung durch Rahmenverträge«.

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf (05 11) 27 96 - 463. Das »Amtsblatt
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0